

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00417 vom 20. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00417](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00417)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00417 du 20 décembre 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00417 del 20 dicembre 2001

## Regeste

Sozialhilfe | Selbstbehalt bei Zahnarztkosten; Streichung Bewerbungskosten-Pauschale Auf die Beschwerde ist einzutreten; zuständig ist der Einzelrichter (E. 1). Die Streichung der Bewerbungskostenpauschale ist keine korrigierbare Rechtsverletzung (E. 2a). Dasselbe gilt für den von der Hilfeempfängerin beantragten Excel-Kurs (E. 2b). Selbstbehalte bei Zahnarztkosten sind in der Regel unzulässig; hier liegt kein Grund für eine Ausnahme vor (E. 3).

## Erwägungen

### E. 3

Die Gemeinde X wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Streichung des Eigenbeitrags der Beschwerdeführerin an ihre Zahnbehandlung von 10 % (= Fr. 54.70). Sie bringt vor, die Hilfeempfangenden hätten durch eine sorgfältige Zahnpflege die Möglichkeit, Behandlungskosten zu vermeiden oder zu minimieren, was die Festlegung eines angemessenen Selbstbehalts rechtfertige. Eine solche Regelung sei insbesondere auch angezeigt zur Gleichstellung mit nicht unterstützten Personen in bescheidenen Verhältnissen, die sich eine teure Zahnbehandlung "am Mund absparen" müssten; sie entspreche einer im Kanton Zürich breit abgestützten Praxis und werde durch § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) gestützt, die im Einzelfall begründete Abweichungen von den SKOS-Richtlinien erlaube. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden: Das durch § 15 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) garantierte soziale Existenzminimum umfasst neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt (Abs. 1) auch die notwendige ärztliche oder therapeutische Behandlung und Pflege (Abs. 2). Grundlage der Leistungsbemessung bilden nach § 17 SHV die SKOS-Richtlinien. Nach deren Kap. B.1 umfasst die materielle Grundsicherung den Grundbedarf (I und II) für den Lebensunterhalt, die Wohnungskosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Aus dem Grundbedarf sind gemäss Kap. B.2.1 zwar gewisse Auslagen der Gesundheitspflege wie selbst gekaufte (d.h. offenbar nicht ärztlich verschriebene) Medikamente zu decken, nicht aber Selbstbehalte und Franchisen (Kap. B.4.1). Zahnarztkosten sind gemäss Kap. B.4.2 ebenfalls separat zu finanzieren. Wie die Gemeinde zutreffend vorbringt, erlaubt § 17 SHV zwar gewisse Abweichungen von den SKOS-Richtlinien. Solche sind jedoch nur in einzelnen begründeten Fällen zulässig, nicht im Rahmen einer festen Praxis. Vorliegend sind keine Besonderheiten ersichtlich, die ein Abweichen rechtfertigen könnten. Die Gemeinde hat daher die gesamten Behandlungskosten zu übernehmen (vgl. VGr, 20. Dezember 2001, VB.2001.00324).

### E. 4

... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerden werden abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.